

Gesellschaftsvertrag der MeterPan GmbH

- § 1 Firma, Sitz der Gesellschaft
- § 2 Gegenstand der Gesellschaft
- § 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr
- § 4 Stammkapital
- § 5 Organe der Gesellschaft
- § 6 Allgemeine Pflichten der Gesellschaftsorgane
- § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft
- § 8 Aufsichtsrat
- § 9 Fakultativer Aufsichtsrat
- § 10 Gesellschafterversammlung
- § 11 Stimmrecht
- § 12 Beschlüsse der Gesellschafter
- § 13 Wirtschaftsplan, Finanzinformationen
- § 14 Jahresabschluss, Gewinnverwendung
- § 15 Übertragung von Geschäftsanteilen
- § 16 Vorkaufs- und Vorerwerbsrechte, Erwerbs- und Veräußerungsrechte, Einziehung
- § 17 Kündigung der Gesellschaft
- § 18 Abfindung ausscheidender Gesellschafter
- § 19 Gewerbliche Schutzrechte
- § 20 Wettbewerbsverbot
- § 21 Geheimhaltung
- § 22 Schiedsvereinbarung
- § 23 Liquidation
- § 24 Bekanntmachungen
- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 Gründungsaufwand

§ 1 Firma, Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt die Firma MeterPan GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

1. Gegenstand der Gesellschaft („Unternehmensgegenstand“) sind der Messstellenbetrieb, die Messdienstleistungen sowie das Messgerätemanagement; hierzu gehören insbesondere Beratung, Planung, Finanzierung, Installation, Betrieb und Wartung von Messstellen, die (Fern)Auslesung, das Messdaten- und Energiedatenmanagement, die Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen der Marktkommunikation, die Gewährleistung der Gateway-Administration, die technische und kaufmännische Kundenbetreuung sowie die Wahrnehmung eichrechtlicher Aufgaben.

Gegenstand ist auch die Entwicklung von Komponenten eines innovativen, intelligenten Multi-Utility-Messsystems sowie die Vermarktung der dabei gewonnenen Entwicklungsergebnisse. Des Weiteren überwacht und analysiert die Gesellschaft Energieverbrauchsstrukturen und berät technisch und wirtschaftlich Energieabnehmer zur Optimierung von Energieeinsatz und Energieeinkauf (Energiemanagement), makelt Energie und kann Interessengemeinschaftsverträge schließen.

Die Gesellschaft entwickelt innovative, individuelle Produkte und Dienstleistungen für und mit Stadtwerken, der Energiewirtschaft, der Telekommunikationswirtschaft, Kabelnetzbetreibern und der Wohnungswirtschaft.

2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
3. Die Gesellschaft wird so geführt, dass der Gesellschaftszweck erfüllt wird. Sie soll für die technische und wirtschaftliche Entwicklung notwendige Rücklagen aus dem Jahresgewinn bilden und mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaften.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird.

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 120.000 (in Worten: Euro einhundertzwanzigtausend) und wird in 4 unteilbare Geschäftsanteile im Nennbetrag von je 30.000 EUR aufgeteilt. Gesellschafter sind zu je 25 %

1. Stadt – Stadtwerke Norderstedt mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 30.000 EUR (in Worten: Dreißigtausend)
2. DZG Deutsche Zählergesellschaft Oranienburg mbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 30.000 EUR (in Worten: Dreißigtausend)
3. IVU Informationssysteme GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 30.000 EUR (in Worten: Dreißigtausend)
4. Deutsche Netzmarketing GmbH mit einem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 30.000 EUR (in Worten: Dreißigtausend)

Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe in bar zu erbringen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

§ 6 Allgemeine Pflichten der Geschäftsorgane

1. Die Organe der Gesellschaft handeln und haften nach den Pflichten und Obliegenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und sind den Interessen der Gesellschaft in besonderer Weise verpflichtet. Sie haben die Angelegenheiten der Gesellschaft vertraulich zu behandeln und über Geheimnisse der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.

2. Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes leistungsbezogen auszurichten und in angemessenen Grenzen zu halten. Sie müssen sich dabei jederzeit ihrer im Interesse der Kunden übernommenen Verantwortung und einer nachhaltigen, umweltschonenden Ressourcennutzung im Bereich der Energiedienstleistung bewusst sein.
3. Mitglieder der Geschäftsführung und Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine für sie oder den Gesellschafter, der sie entsandt oder benannt hat gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn der Aufsichtsrat dieser unter Ausschluss der ausübenden Beteiligten einstimmig zugestimmt hat.
4. Mit Ausnahme von Versorgungsverträgen dürfen mit Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates Geschäfte und Rechtsgeschäfte im Sinne des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages nur abgeschlossen werden, wenn:
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrates unter Ausschluss aller Beteiligten dem Abschluss solcher Geschäfte zugestimmt haben und
 - b) die Geschäfte nach Zeit und Betrag begrenzt sind.
5. Die vorstehenden Regelungen gelten für die Liquidatoren der Gesellschaft entsprechend.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (die „Geschäftsführung“). Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann durch den Aufsichtsrat Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

Ist die Geschäftsführung aufgrund Unabkömmlichkeit eines Mitglieds und/oder Eilbedürftigkeit nach außen alleine nicht oder nur gemeinsam mit einem Prokuristen vertretungsfähig, so bedarf sie zu genehmigungspflichtigen Geschäftsführungsmassnahmen im Innenverhältnis der Zustimmung eines Aufsichtsratsmitglieds einer nicht in der Geschäftsführung vertretenen Partei.

In dringenden Fällen, in denen die erforderliche vorherige Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und unmittelbare Gefahr besteht, darf die Geschäftsführung ohne die erforderliche vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats handeln. In diesem Fall muss sie den Aufsichtsrat ohne schuld-

haftes Zögern über die betreffende Angelegenheit und den Grund für die Dringlichkeit unterrichten.

2. Jeder Gesellschafter, der zu mindestens 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist, erhält das Recht, ein Mitglied der Geschäftsführung zu benennen.
3. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung geben. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so enthält die dann zwingende Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann in der Geschäftsordnung festlegen, dass bestimmte Geschäfte oder Arten von Geschäften nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden dürfen.
4. Prokuristen der Gesellschaft werden von dem Aufsichtsrat gewählt und von der Geschäftsführung zu Prokuristen ernannt. Prokuristen sind berechtigt, die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer gem. Ziff. 1 zu vertreten. Die Geschäftsführer sind berechtigt, Dritte (auch Angestellte der Gesellschaft) mit Handlungsvollmachten auszustatten.
5. Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat angestellt, abberufen und entlassen. Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist auf maximal fünf Jahre befristet. Die Wiederbestellung ist mit gleicher oder kürzerer Befristung möglich. Die Wiederbestellung darf frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit erfolgen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht zugleich Geschäftsführer sein.
6. Das Dienstverhältnis des Geschäftsführers ist in einem besonderen Anstellungsvertrag zu regeln. Der Vertrag bedarf der Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.
7. Der Aufsichtsrat kann per Beschluss einen, mehrere oder alle Geschäftsführer generell oder in Einzelfällen von den Beschränkungen in Bezug auf das Selbstvertretungsverbot gemäß § 181 BGB entbinden.
8. Für Geschäfte der Gesellschaft mit den Gesellschaftern ist die gemeinschaftliche Vertretung immer durch jeweils Geschäftsführer und/oder Prokuristen wahrzunehmen, die von mindestens einem Gesellschafter benannt worden sind, der nicht von dem Geschäft berührt ist.
9. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag, der Gesellschafterbeschlüsse, dem Anstellungsvertrag und einer bestehenden Geschäftsordnung. Verletzt sie schuldhaft ihre Obliegenheiten, ist sie der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

10. Zu den laufenden Geschäften zählen alle wiederkehrenden Maßnahmen, welche zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Führung der Handelsbücher (Buchführungspflicht)
 - b) Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft
 - c) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - d) Berichterstattung an den Aufsichtsrat inkl. der nachfolgend unter Buchstabe e) genannten Berichte
 - e) Schriftliche Berichterstattung an die Gesellschafter über jedes Quartal des Geschäftsjahres, bei wichtigen Anlässen und Vorkommnissen unverzüglich, über die Geschäftslage im Vergleich zum Wirtschaftsplan sowie über die Erfüllung des Gesellschaftszwecks und besondere Geschäftsvorgänge
 - f) Organisatorische und personalwirtschaftliche Maßnahmen sowie Rechtsgeschäfte zur Ausführung des Wirtschaftsplanes innerhalb des dort gegebenen Rahmens. In die Personalkompetenz des Geschäftsführers eingeschlossen ist die Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern.

11. Für Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Dies gilt insbesondere für die in § 8 genannten Beschlüsse

§ 8 Aufsichtsrat

1. Die Gesellschaft hat einen aus vier Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat (der „Aufsichtsrat“).

2. Zusammensetzung und Benennung
 - a) Jeder Gesellschafter mit einer Beteiligung von mind. 25 % erhält das Recht, je 25 % Kapitalbeteiligung ein Mitglied des Aufsichtsrats zu benennen. Dies beinhaltet das Recht, das von ihm ernannte Mitglied jederzeit abzurufen und einen Nachfolger zu benennen.
 - b) Die Benennung und Abberufung eines Mitglieds des Aufsichtsrats wird den anderen Gesellschaftern und der Gesellschaft durch schriftliche Mitteilung bekannt gegeben.
 - c) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats übt das ihm übertragene Amt höchstpersönlich aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können sich in den Sitzungen nur aufgrund schriftlicher Stimmenübertragung durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats vertreten lassen.

- d) Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- e) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle vier Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß nach c) vertreten sind.
- f) Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer von 2 (zwei) Jahren aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.
- g) Die Gesellschafter werden die von ihnen entsandten Aufsichtsratsmitglieder veranlassen, abwechselnd jeweils für die Dauer von zwei Jahren ein von einer nach nachfolgendem Modus bestimmten Partei vorgeschlagenes Mitglied zum Vorsitzenden und ein nach nämlichen Modus bestimmtes weiteres vorgeschlagenes Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses zu wählen. Das Vorschlagsrecht wechselt rollierend alle zwei Jahre zwischen den Parteien in der Reihenfolge SN, DNMG, IVU und DZG. Für die erste Amtszeit liegt das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden bei SN, für den stellvertretenden Vorsitzenden bei DNMG.

3. Aufgaben

Der Aufsichtsrat hat die in diesem Vertrag niedergelegten Aufgaben, insbesondere:

- a) Bestimmung der Grundzüge der Geschäftspolitik der Gesellschaft
- b) Laufende Beratung der Geschäftsführung in allen Zweigen der Geschäftstätigkeit und Überwachung des Geschäftsablaufs
- c) Entgegennahme der regelmäßigen Berichterstattung der Geschäftsführung
- d) Erörterung des Jahresabschlusses
- e) periodische Überprüfung des Bestands des Gesellschaftsvermögens
- f) Genehmigung und Überwachung des von der Geschäftsführung alljährlich zu erstellenden Wirtschaftsplans (Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan)
- g) Prüfung des Vorschlags der Geschäftsführung für die Gewinnverwendung
- h) Vorbereitung von Gesellschafterversammlungen
- i) Zustimmung zum Abschluss und Änderung von Rahmenverträgen der Gesellschafter mit der Gesellschaft
- j) Zustimmung zu Verträgen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit ihr Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € im Geschäftsjahr überschreitet
- k) Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen sowie die Erteilung genereller oder bestimmter Anweisungen an die Geschäftsführung.

- l) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich gegenüber den Geschäftsführern, insbesondere beim Abschluss, bei der Änderung und bei der Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern.
- m) Erledigung aller Angelegenheiten, die nach nicht zwingender gesetzlicher Vorschrift im Allgemeinen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung einer GmbH fallen.

4. Rechte und Pflichten

Der Aufsichtsrat und seine Mitglieder haben die in diesem Vertrag und in den Anlagen niedergelegten Rechte und Pflichten, insbesondere:

- a) Der Aufsichtsrat kann von der Gesellschaft jederzeit Informationen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft anfordern. Insbesondere ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Konten der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen. Er ist berechtigt, besondere Sachverständige damit zu beauftragen, solche Prüfungen auf Kosten der Gesellschaft durchzuführen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat sämtliche angeforderten Informationen im Zusammenhang mit den Geschäften der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- b) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und sind über deren Anberaumung vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung rechtzeitig zu informieren, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
- c) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erfüllen ihre Pflichten mit gewissenhafter Sorgfalt. Sie wahren Verschwiegenheit über vertrauliche und geheime Informationen der Gesellschaft, namentlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Arbeit im Aufsichtsrat Kenntnis erlangen.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates

- a) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat eine Stimme. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat ausdrücklich nichts anderes vereinbart wird, erfordern vom Aufsichtsrat gefasste Beschlüsse die Zustimmung von 3 (drei) Aufsichtsratsmitgliedern (die „einfache Mehrheit“).
- b) Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit über folgende Angelegenheiten:
 - aa) Verträge außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit ihr Gegenstandswert im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € im Geschäftsjahr überschreitet;
 - bb) Genehmigung des Wirtschaftsplans der Gesellschaft;
 - cc) Genehmigung von Ausgaben der Gesellschaft in einem Projekt über die Summe von EUR 200.000 (in Worten: Euro zweihundert-

- tausend) im Einzelfall hinaus bzw. als Gesamtbetrag, der nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt ist;
- dd) Darlehensgewährung durch die Gesellschaft;
 - ee) Genehmigung von Leasingverträgen im Hinblick auf Projekte und/oder Grundstücke mit Gesamtverpflichtungen der Gesellschaft, die über EUR 200.000 (in Worten: Euro einhunderttausend) pro Jahr hinausgehen;
 - ff) Jegliche Veräußerung von Geschäftsbetrieben oder wesentlichen Vermögensgegenständen mit einem Wert von über EUR 200.000 durch die Gesellschaft im Laufe der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit Ausnahme der Veräußerung bzw. des Ersatzes von Einrichtungsgegenständen;
6. Der Aufsichtsrat kann mit einer einfachen Mehrheit beschließen, dass weitere Maßnahmen seitens der Geschäftsführer, die nicht in dieser Aufstellung enthalten sind, ebenfalls die vorherige Genehmigung durch den Aufsichtsrat erfordern.
7. Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten erfordern die Stimmen sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder:
- a) Abschluss eines Joint Venture – Vertrags oder ähnlich wichtiger Kooperationen, die im Geschäftsbereich der Gesellschaft liegen oder die eine wesentliche Fremdfinanzierung erfordern;
 - b) Vorherige Zustimmung der Gesellschaft zum Eintritt in Verträge mit einem Wert von über EUR 500.000 (in Worten: Euro fünfhunderttausend) pro Jahr pro Kunde;
 - c) Abschluss von Verträgen mit einem Gesellschafter und/oder einem mit einem Gesellschafter verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 ff. AktG;
 - d) Genehmigung einer wesentlichen Änderung in der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsmodell der Gesellschaft innerhalb der Geschäftsparameter und des im Gesellschaftsvertrag festgelegten Umfangs;
 - e) Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen oder von eigenen Anteilen oder von Anteilen an Geschäftsbetrieben oder Vermögensgegenständen der Gesellschaft mit Ausnahme von Käufen von Einrichtungsgegenständen im Laufe der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft;
 - f) Genehmigung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.
 - h) Befreiung eines Gesellschafters oder eines Geschäftsführers vom Wettbewerbsverbot (§ 20)
 - i) Befreiungen von § 181 BGB
 - j) Geschäftsordnung der Geschäftsführung, Ressortverteilung der Geschäftsführung

- k) Abschluss von neuen oder Änderung der Bedingungen oder Beenden von bestehenden, mit den Geschäftsführern bzw. leitenden Angestellten der Gesellschaft geschlossenen Arbeitsverträgen mit einem jährlichen Bruttogehalt von über EUR 100.000;

8. Beschlussfassung

- a) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Aufsichtsrats in schriftlicher Form spätestens 2 (zwei) Wochen vor dem Sitzungstermin ein. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende berechtigt, die Frist für die Einberufung abzukürzen und die Teilnehmer mündlich oder per Fax oder E-Mail einzuladen. Die Sitzungen finden statt, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern, mindestens jedoch einmal im Quartal. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Vorsitzenden bestimmt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat einen Anspruch darauf, dass von ihm vorgeschlagene Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es den Vorsitzenden mindestens 3 (drei) Tage vor der Sitzung schriftlich über diese informiert.
- b) Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen in schriftlicher, elektronischer oder Textform im Umlaufverfahren sowie in mündlicher Form, auch per Telefon, gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und kein Mitglied Einwände gegen dieses Verfahren erhebt.
- c) Der Vorsitzende leitet die Sitzung und führt eine Niederschrift über die Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- d) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- e) Die Umsetzung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Vertretung des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere Gerichten und Behörden, sowie die Vertretung gegenüber der Gesellschaft obliegen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende und, falls dieser verhindert ist, sein Stellvertreter dürfen Erklärungen im Namen des Aufsichtsrats abgeben.
- f) Zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags ist der Aufsichtsrat berechtigt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 9 Fakultativer Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat nach Maßgabe von § 8 dieses Gesellschaftsvertrags ist ein fakultativer Aufsichtsrat. Falls die Gesellschaft verpflichtet ist, einen obligatorischen Aufsichtsrat einzurichten, bleibt der nach Maßgabe von § 8 dieses Gesellschaftsvertrags gegründete Aufsichtsrat im gesetzlich möglichen Umfang als Beirat mit Funktionen und Pflichten gemäß diesem Gesellschaftsvertrag bestehen, und die Gesellschaft gründet einen gesonderten obligatorischen Aufsichtsrat.

2. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders angegeben, gelten § 52 GmbHG und die Bestimmungen des Aktiengesetzes bezüglich des Aufsichtsrats nicht entsprechend für den Aufsichtsrat.

§ 10 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Geschäftsführung hat mindestens einmal jährlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine Gesellschafterversammlung soll ferner dann einberufen werden, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens 25 % des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich durch Einwurf-Einschreiben unter Mitteilung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesendet worden ist und der Tag an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, werden dabei nicht mitgerechnet.
4. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.
5. Die Gesellschafterversammlung soll in einem zweijährlichen Intervall einen Vorsitzenden wählen. Ist der Vorsitzende nicht anwesend, wählt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitz über die betreffende Versammlung hat. Der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass über die Gesellschafterversammlung ein Protokoll geführt wird. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden unterzeichnet, und eine Kopie davon wird unverzüglich an alle Gesellschafter gesendet. Die Führung und Unterzeichnung des Protokolls ist keine Bedingung für die Gültigkeit der Beschlüsse.
6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden und vertretenen Gesellschafter mindestens 75 % der nach dem Gesell-

schaftsvertrag vorhandenen Stimmen repräsentieren. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, kann frühestens innerhalb von zwei Wochen erneut eine Gesellschafterversammlung einberufen werden. Die ordnungsgemäß erneut einberufene Gesellschafterversammlung ist mit den dann vertretenen Geschäftsanteilen beschlussfähig und berechtigt, Beschlüsse über diejenigen Angelegenheiten zu fassen, die bereits auf der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung angekündigt waren, auf der keine beschlussfähige Anzahl an Geschäftsanteilen anwesend war; dies gilt nicht, wenn diese Beschlüsse die Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit des Stammkapitals erfordern. Die Gesellschafter werden darüber in der zweiten Einberufungsmitteilung unterrichtet.

7. Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.
8. Über den wesentlichen Verlauf der Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen. Die Unterschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, die anwesenden und vertretenen Teilnehmer sowie alle Anträge und Beschlüsse einschließlich der jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine Abschrift der Ladung ist der Niederschrift beizufügen, sofern nicht alle Gesellschafter auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften verzichtet haben. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Teilnehmer der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.

§ 11 Stimmrecht

1. Jeder Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
2. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist eine Abschrift zur Beifügung zur Niederschrift zu übergeben.
3. Das Stimmrecht aus einem Geschäftsanteil kann nur einheitlich ausgeübt werden.

4. Ein Gesellschafter hat kein Stimmrecht, wenn er durch eine Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll. Gleiches gilt, wenn der Beschluss die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits der Gesellschaft mit ihm zum Gegenstand hat. In diesen Fällen darf der Gesellschafter sein Stimmrecht auch nicht durch andere oder für andere ausüben.

§ 12 Beschlüsse der Gesellschafter

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschaftsversammlungen gefasst. Eine Gesellschafterversammlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn sich alle Gesellschafter mit einer anderen Form der Beschlussfassung einverstanden erklären und diese Form gesetzlich zulässig ist.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
3. Werden Beschlüsse außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefasst, hat die Geschäftsführung der Gesellschaft darüber eine gesonderte Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift muss mindestens Angaben zur Art und Weise der Beschlussfassung, den Anträgen, der Stimmabgabe der Gesellschafter und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten. Die Gesellschaft übersendet jedem Gesellschafter unverzüglich eine vollständige Abschrift der Niederschrift.
4. Einvernehmlich sind Ausnahmen von den festgelegten Vorschriften über die Einberufung und Beschlussfassung jederzeit zulässig.
5. Der Beschlussfassung und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung unterliegen die ihr nach dem Gesetz vorbehaltenen Fälle, sofern nicht der Aufsichtsrat nach diesem Gesellschaftsvertrag hierüber beschließt. Danach fallen in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung insbesondere:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - b) Abschluss von Gesellschaftsverträgen jeder Art,
 - c) Gründung, Übernahme und Beteiligung an Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an diesen,
 - d) Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile, Teilung von Geschäftsanteilen,
 - e) Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i. S. des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages,

- f) Entgegennahme des Lageberichtes, Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Ergebnisverwendung,
 - g) Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft
 - h) Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Mitglieder der Geschäftsführung,
 - i) Entscheidung über den Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen,
 - j) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
 - k) Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber der Geschäftsführung und Mitgliedern des Aufsichtsrates
6. Die Gesellschafterversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel des Stammkapitals und der Stimmrechte. Über die Auflösung der Gesellschaft und die Änderungen des Gesellschaftsvertrages entscheidet die Gesellschafterversammlung einstimmig.

§ 13 Wirtschaftsplan, Finanzinformationen

1. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Gesellschaft die folgenden Unterlagen den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat zur Verfügung stellt:
 - a) Innerhalb von vierzehn Werktagen nach Ende jedes Quartals: Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft sowie folgende Informationen:
 - aa) Cash Flow und diesbezügliche Pläne
 - bb) Status des Auftragsbestands
 - cc) Personal
 - dd) Jede weitere Information, die von den Gesellschaftern vereinbart wird.
 - b) Halbjährlich: Berichte der Geschäftsführer über die finanzielle Position der Gesellschaft;
2. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat jährlich einen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr zum Beschluss vor. Der Wirtschaftsplan ist in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung Schleswig-Holstein aufzustellen und enthält einen Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan. Der Aufsichtsrat ergänzt und / oder genehmigt einen Monat vor Ende eines jeden Geschäftsjahres den jährlichen Wirtschaftsplan für das Folgejahr und stellt ihn der Geschäftsführung zur Verfügung.

3. Die Geschäftsführung kann dem Aufsichtsrat Änderungen des jährlichen Wirtschaftsplans vorschlagen, über die der Aufsichtsrat jeweils innerhalb von 30 (dreißig) Werktagen zu beschließen hat.

§ 14 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zur Prüfung vor.
3. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses. § 42 a GmbHG findet Anwendung.
4. Die Gesellschafter tragen dafür Sorge, dass ein angemessener Betrag der Gewinne der Gesellschaft ausgeschüttet wird (§ 266 Abs. 3 HGB), nachdem Rücklagen, die durch die Geschäftsführung für notwendig erachtet werden, gebildet worden sind. Die Gewinne werden durch die Gesellschaft innerhalb von 6 (sechs) Monaten nach dem Geschäftsjahr ausgeschüttet.

§ 15 Übertragung von Geschäftsanteilen

1. Die Gesellschafter dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung aller anderen Gesellschafter für eine Dauer von 5 (fünf) Jahren vom Zeitpunkt der Gründung an („Haltefrist“) ihre Geschäftsanteile nicht veräußern oder anderweitig über sie verfügen.
2. In der Haltefrist darf kein Gesellschafter – außer im Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung der anderen Gesellschafter -
 - a) die Geschäftsanteile verpfänden, beleihen oder auf andere Weise belasten
 - b) Eine Unterbeteiligung oder ein Optionsrecht auf die Geschäftsanteile vereinbaren
 - c) Eine Vereinbarung über die Stimmrechte, die mit den Geschäftsanteilen einhergehen, treffen.

§ 16 Vorkaufs- und Vorerwerbsrechte, Erwerbs- und Veräußerungsrechte, Einziehung

1. Die Gesellschafter sind jederzeit berechtigt, die von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile oder Teile von solchen an mit ihnen verbundene Gesellschaften zu übertragen, die diese wiederum an mit den Gesellschaftern verbundene Unternehmen weiter übertragen dürfen, unter der Voraussetzung, dass die übernehmende Gesellschaft an Stelle der übertragenden Gesellschaft in alle Rechte und Pflichten eintritt. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, an denen der Gesellschafter mindestens 51 % der Anteile hält oder Unternehmen, die an dem Gesellschafter mindestens 51 % Anteile halten. Für diese Übertragungen an verbundene Unternehmen finden die in § 16.2 ff. des Gesellschaftervertrages geregelten Anbieterspflichten und Vorkaufsrechte keine Anwendung .

2. Die Geschäftsanteile der Gesellschafter an der Gesellschaft unterliegen dem Erwerb durch die Gesellschaft oder einem durch sie benannten Dritten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Ein Erwerbsrecht entsteht, falls dem Gesellschafter der Ausschluss gemäß §§ 133, 140 HGB erklärt wird. In diesem Fall ist die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter zum Erwerb der Geschäftsanteile des Vertragspartners berechtigt.
 - b) Ein Veräußerungsrecht mit korrespondierender Erwerbspflicht der Gesellschaft oder eines von ihm benannten Dritten entsteht, falls ein Vertragspartner die außerordentliche Kündigung gemäß § 17.2 Satz 3 des Gesellschaftsvertrages erklärt.
 - c) Das Erwerbs- oder Veräußerungsrecht ist erstmals ausübbar am nächsten Monatsletzten Tag nach Zugang der Erklärung der außerordentlichen Kündigung bei der Gesellschaft.

Es erlischt, falls nicht der zum Erwerb oder zur Veräußerung Berechtigte innerhalb von einem Monat seit Ausübbarkeit seines Rechtes, dem zur Veräußerung oder Erwerb Verpflichteten formgerecht durch notariell beurkundetes Angebot zur dinglichen Übertragung gegen Zahlung des Kaufpreises den Erwerb bzw. die Veräußerung der Geschäftsanteile anbietet.
 - d) Der Kaufpreis wird durch einen Schiedsgutachter nach IDW Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Restlaufzeiten der zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen Verträge ermittelt. § 317 BGB gilt entsprechend.

3. Rechtsgeschäftliche Verfügungen eines Gesellschafters über seinen Geschäftsanteil im Übrigen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.

4. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise zu veräußern, so hat er zunächst den Geschäftsanteil oder den entsprechenden Teil desselben den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile untereinander anzubieten.
 - a) Die Anbietung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Der veräußerungswillige Gesellschafter hat zugleich den Preis und die Konditionen der Veräußerung zu benennen. Den übrigen Gesellschaftern steht eine Frist von einem Monat ab Zugang der vollständigen Mitteilung über die Veräußerungsabsicht zur Verfügung, um zu erklären, ob sie den auf sie entfallenden Geschäftsanteil übernehmen wollen. Erklärt ein Gesellschafter, dass er den angebotenen Geschäftsanteil nicht übernehmen will oder lässt er die genannte Frist fruchtlos verstreichen, so wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig das Recht auf Übernahme dieses Geschäftsanteils zu. Gleichzeitig steht ihnen eine weitere Erklärungsfrist von einem Monat ab Zugang der Erklärung bzw. ab Ablauf der zuvor genannten Frist zu. Sind die übrigen Gesellschafter ganz oder teilweise nicht zur Übernahme der angebotenen Geschäftsanteile bereit, so ist der veräußerungswillige Gesellschafter frei, den angebotenen Geschäftsanteil oder den nicht übernommenen Teil desselben einem Dritten zum Verkauf binnen einer Frist von 4 Monaten anzubieten, wobei der Preis und die Konditionen nicht günstiger sein dürfen, als in dem den übrigen Gesellschaftern unterbreiteten Angebot.
 - b) Hat der veräußerungswillige Gesellschafter einen Dritten als Käufer gefunden, so hat er dies den übrigen Gesellschaftern unter Vorlage des Veräußerungsvertrages anzuzeigen. Den übrigen Gesellschaftern steht dann entsprechend ihrer Beteiligung am Gesellschaftskapital untereinander ein anteiliges Vorkaufsrecht zu. Die übrigen Gesellschafter haben sich gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der vollständigen Mitteilung über den beabsichtigten Verkauf zu äußern, ob sie ihr Vorkaufsrecht ausüben. Erklärt ein Gesellschafter, dass er von dem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch zu machen beabsichtigt oder lässt er die genannte Frist fruchtlos verstreichen, so steht das Vorkaufsrecht den übrigen Gesellschaftern anteilig zu. Diese haben innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen ab Zugang dieser Mitteilung oder ab Ablauf der vorgenannten Frist zu erklären, ob sie von diesem weiteren Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Das Vorkaufsrecht kann bezüglich der zur Veräußerung stehenden Geschäftsanteile nur insgesamt ausgeübt werden.
5. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Einziehung von Geschäftsanteilen des betroffenen Gesellschafters beschließen,
 - a) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet wird oder sonst in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wird;

- c) wenn in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen Ausschluss im Sinne der §§ 133, 140 HGB rechtfertigen würde;
 - d) wenn ein Gesellschafter unter den beherrschenden Einfluss i.S.d. § 17 AktG eines Dritten gerät, welcher am Tage der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrages keinen solchen beherrschenden Einfluss i.S.d. § 17 AktG auf den Gesellschafter hatte;
 - e) wenn der Gesellschafter zustimmt;
 - f) wenn die Einziehung sonst satzungsgemäß zulässig ist.
6. Statt der Einziehung können die Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder eine im Beschluss benannte Person übertragen muss.
 7. Die Einziehung bzw. Verpflichtung zur Übertragung werden wirksam mit Zugang der entsprechenden Erklärung beim Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Abfindung bezahlt wird.

§ 17 Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann durch Kündigung seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Die Kündigung ist erstmals zum 31.12.2019 zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung hat schriftlich durch Einwurf-Einschreiben zu erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Zugang bei der Gesellschaft maßgebend. Die Geschäftsführer haben alle Gesellschafter unverzüglich über die Kündigung zu informieren.
4. Im Fall der wirksamen Kündigung wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der kündigende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe dieser Satzung. Er wird für einen Zeitraum von zwei Jahren nicht zur Gesellschaft in den Wettbewerb um Kunden der Gesellschaft mit Dienstleistungen der Gesellschaft treten.

§ 18 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

1. Ein Gesellschafter, der aus der Gesellschaft gem. § 17 des Gesellschaftsvertrages ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.
2. Die Höhe der Abfindung richtet sich nach dem Nennbetrag des betreffenden Geschäftsanteils, soweit dieser einbezahlt ist. Hinzu kommt der auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallende Anteil an etwaigen Rücklagen und einem Gewinnvortrag. Die auf den betreffenden Geschäftsanteil entfallenden Verlustvorträge sind abzuziehen.
3. Scheidet ein Gesellschafter zum Ende eines Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus, ist dies auch der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Abfindung. In allen anderen Fällen sind die Verhältnisse zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend.
4. Am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt.
5. Änderungen des für die Bestimmung der Abfindung maßgeblichen Jahresabschlusses der Gesellschaft (z.B. aufgrund einer steuerlichen Betriebsprüfung) bleiben unberücksichtigt.
6. Die Abfindung ist spätestens am Ende des Monats zur Zahlung fällig, in dem sich die Beteiligten über deren Höhe geeinigt haben oder diese sonst verbindlich festgesetzt worden ist. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft ist die Abfindung mit jährlich 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Abfindung zur Zahlung fällig. Die Gesellschaft ist zu einer Sicherheitsleistung für die Abfindung nicht verpflichtet.

§ 19 Gewerbliche Schutzrechte

1. Alle gewerblichen Schutzrechte (einschließlich, aber nicht ausschließlich Marken-, Firmen-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte (inklusive entsprechender Schutzrechtsanmeldungen), Copyrights und Rechte an Datenbanken, die im Lauf der Aktivitäten der Gesellschaft entstehen, gehören der Gesellschaft.
2. Falls dieser Vertrag beendet wird oder die Gesellschaft liquidiert wird, sollen die Parteien, falls ein Verkauf der Rechte an einen Dritten zu einem angemessenen Preis nicht möglich ist,
 - a) Die Schutzrechte kategorisieren

- b) Eine Vereinbarung über den Verkaufspreis oder die Lizenzgebühren der Schutzrechte treffen
- c) Eine Vereinbarung über einen Veräußerungsplan treffen mit dem Ziel, dass jedes Schutzrecht der Partei zugewiesen wird, die dem jeweiligen Schutzrecht am nächsten steht.

§ 20 Wettbewerbsverbot

1. Die Gesellschafter verpflichten sich vorbehaltlich § 12.2, weder unmittelbar noch mittelbar mit der Gesellschaft auf dem Gebiet smart-meter-Gateway-Administration oder anderer, in eigener Wertschöpfung der Gesellschaft als Verbundleistung möglicher Leistungen in Wettbewerb zu treten.

2. Im Gegenzug verpflichtet sich die Gesellschaft, alle Vorleistungen zur Leistungserbringung bei den Gesellschaftern anzufragen und – soweit sich die Konditionen im Rahmen des Marktüblichen bewegen – zu kontrahieren.

Die Gesellschafter werden ihre erbringbaren Vorleistungen dem Wettbewerb nicht günstiger als der Gesellschaft anbieten.

- a) Will die Geschäftsführung einen Vertrag mit Vorleistungen für die Gesellschaft gleichwohl nicht mit einem Gesellschafter schließen, bedarf sie der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Erst wenn ein Gesellschafter den angebotenen Vertrag schriftlich abgelehnt hat, ist die Gesellschaft in der Vergabe frei.

- b) Sollte ein Kunde nachweislich auf der Vorleistung eines bestimmten Dritten bestehen, darf die Gesellschaft darauf Rücksicht nehmen.

Sollte ein Vertragspartner oder Kunde mit einem Abschluss des Vertrages mit der Gesellschaft nachweislich nicht einverstanden sein oder auf einem Vertragsabschluss mit einer der Parteien bestehen, vereinbaren die Parteien vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall, dass die Gesellschaft den entsprechenden Vertrag im Außenverhältnis im Namen des Gesellschafters, im Innenverhältnis aber auf eigene Rechnung abwickeln wird.

3. Das Wettbewerbsverbot gilt ausdrücklich nur für Akquisitionen und Erfüllung von Neugeschäft, nicht jedoch für Akquisitionen von anderen Unternehmen der Branche.

Im Falle eines beabsichtigten Erwerbs von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen der Branche, die im Wettbewerb zu den Angeboten der Gesellschaft stehen, ist der erwerbende Gesellschafter verpflichtet, die Gesellschaft mit dem Ziel eines vornehmlichen Erwerbs durch die Gesellschaft zu beteiligen.

Diesbezüglich ist die Gesellschaft innerhalb von einem Monat ab Mitteilung einer geplanten Akquisition durch den erwerbenden Gesellschafter berechtigt, sich an dem Akquisitionsvorhaben zu beteiligen.

Die Entscheidung zur Beteiligung an Erwerbsverhandlungen und/oder Erwerb durch die Gesellschaft muss im Aufsichtsrat mehrheitlich erfolgen.

Sollte aus strategischen Gründen eine Einbeziehung der Gesellschaft in einen Akquisitionsprozess nicht opportun sein, verpflichtet sich die erwerbende Partei nach Vollzug die Akquisition auf Verlangen der Gesellschaft soweit rechtlich möglich und gegen Erstattung der eigenen Aufwendungen an die Gesellschaft zu übertragen.

Entscheidet sich die Gesellschaft nicht zum Kauf, ist der erwerbende Vertragspartner frei.

4. Geschäftsführer, Gesellschafter und Mitglieder des Aufsichtsrats können von einem gesetzlichen oder vertraglichen Wettbewerbsverbot durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden.

§ 21 Geheimhaltung

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber jedermann absolutes Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft fort.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Kreditinstituten, soweit die Gesellschafter diesen gegenüber ein berechtigtes Interesse an der Offenlegung haben.
3. Über weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht dabei kein Stimmrecht zu.

§ 22 Schiedsvereinbarung

1. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Streitigkeiten werden von einem Schiedsgericht nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei gemäß dieser Ordnung er-

nannten Schiedsrichtern. Das Schiedsgericht kann auch über die Gültigkeit dieses Schiedsvertrags bindend entscheiden.

2. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Hamburg
3. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 23 Liquidation

1. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von den Geschäftsführern der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen einen anderen Liquidator bestimmen oder eine andere Art der Liquidation festlegen.
2. Das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen steht den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft zu.

§ 24 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 25 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages missverständlich sein, ist sie auf eine Weise auszulegen, die den Geist, Inhalt und Zweck dieses Gesellschaftsvertrags am besten widerspiegelt. Es gilt dann eine Bestim-

mung, die die Parteien beschlossen hätten, wenn sie die Notwendigkeit einer Interpretation oder Änderung erkannt hätten.

3. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht und ist ausschließlich in Übereinstimmung mit deutschem Recht auszulegen. Dies schließt ohne Einschränkung die in diesem Vertrag enthaltenen Rechtsbegriffe und juristischen Fachausdrücke ein.
4. Alle Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die die Unternehmensbeziehung betreffen, müssen in schriftlicher Form vorliegen, damit sie gültig sind, soweit nicht ein Gesellschafterbeschluss oder eine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26 Gründungsaufwand

Alle notariellen Kosten für die Gründung und Registrierung der Gesellschaft werden von der Gesellschaft getragen.